

Handreichung zur Corona-Pandemie für Museen in Rheinland-Pfalz

(Stand: 24.11.2021)

Wichtig: Diese Handreichung ist eine Zusammenstellung der Regelungen aus der Länder- und/oder Bundesverordnung, die Museen betreffen. Die Regelungen werden in der Regel aus Platzgründen nur verkürzt dargestellt und können unvollständig sein. Bitte kontaktieren Sie im Zweifel Ihre vor Ort zuständigen Behörden und prüfen Sie vor Ort geltende Verordnungen der Kommunalverwaltungen.

Die jeweils für Rheinland-Pfalz gültige Corona-Bekämpfungsverordnung finden Sie hier:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Aktuelle Hygienekonzepte (z. B. für die Kinder- und Jugendarbeit oder Veranstaltungen) finden Sie hier:

<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

Leichter verständliche Zusammenfassung der Regelungen inkl. FAQ:

<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>

Aktuelle Fallzahlen und Inzidenzen in Rheinland-Pfalz, auch Warnstufen:

<https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/>

FAQ zu Regelungen für Arbeitgeber:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

(NEU!) NEUE CORONA-MASSNAHMEN – HOSPITALISIERUNG BEI 3,5

Ausweitung der Schutzmaßnahmen			
Hospitalisierung:	über 3	über 6	über 9
Arbeit und ÖPNV	3G	3G	Möglichkeit, mit Zustimmung des Parlamentes, weitergehende landesrechtliche Schutzmaßnahmen zu treffen
Veranstaltungen, Freizeit, Kultur, Hotels, Gastro und körpernahe Dienstleistungen	2G	2Gplus	
3G = genesen, geimpft oder getestet 2G = geimpft oder genesen* 2G+ = geimpft oder genesen und zusätzlich getestet**			
<small>*ausgenommen: Kinder unter 18 & Menschen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können **ausgenommen: Kinder unter 12 & Menschen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können</small>			

Mehr Impfen, mehr Testen, mehr 2G

-  3G am Arbeitsplatz und im ÖPNV (außer Schülerbeförderung).
-  2G* bzw. 2Gplus** - abhängig von Hospitalisierungsindex - bei Veranstaltungen, in Gastro, Hotels, bei Kultur und körpernahen Dienstleistungen.
-  Impfangebote ausweiten, Boostern forcieren.
-  Verlängerung kostenlose Bürgertests zunächst bis März 2022.

*ausgenommen: Kinder unter 18 & Menschen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können
 **ausgenommen: Kinder unter 12 & Menschen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können

Ab dem 24.11.2021 tritt die 28. Corona-Bekämpfungsverordnung (28. CoBeLVO) in Kraft. Da der **Hospitalisierungsindex aktuell bei 3,5** liegt, gelten für Museen neue Maßnahmen.

(NEU!) AUSLEGUNG DER TESTPFLICHT (§ 3 ABS. 5)

Für die in der 28. CoBeLVO an den verschiedenen Stellen angeordnete Testpflicht kann diese nun nur noch erfüllt werden durch Vornahme eines (professionellen) Schnelltests durch geschultes Personal (und keinen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest mehr) oder durch einen PCR-Test.

Ausnahme (hier auch Selbsttests unter Aufsicht möglich):

- Testungen von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre
- Testung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (§ 28 b IfSG) geregelt.

(NEU!) MUSEEN ALS ARBEITGEBER

1. Am Arbeitsplatz gilt die 3G-Regelung. Nur genesene, geimpfte oder getestete Personen dürfen an ihrem Arbeitsplatz tätig sein.
2. Als getestet gilt, wer einen aktuellen, negativen Corona-Test vorlegen kann.
3. Die Einhaltung der 3G-Regelung soll vom Arbeitgeber täglich kontrolliert und dokumentiert werden.
4. Wesentliches Kriterium für eine Maskenpflicht ist, dass bei den ausgeführten Tätigkeiten beziehungsweise bei Aufenthalt in den betroffenen Bereichen technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend und daher das Tragen von Masken zum Schutz der Beschäftigten notwendig ist (z. B. Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nicht möglich, keine ausreichende Lüftung etc.).
5. Die Arbeitgeber sollen weiterhin mindestens zweimal pro Woche eine kostenlose Testmöglichkeit anbieten. Grundsätzlich finanziert der Bund erneut außerdem kostenlose Bürgertests.
6. Dort, wo keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, soll die Arbeit vom häuslichen Arbeitsplatz (Homeoffice) ermöglicht werden.
7. Die Maskenpflicht entfällt für Mitarbeiter:innen nur dann, wenn diese geimpfte oder genesene Personen sind (ohne dass dann allerdings ein tagesaktueller Test vorgelegt werden muss).

(NEU!) REGELUNGEN FÜR MUSEEN – BESUCHERBETRIEB

INNENRÄUME

1. Museen bleiben geöffnet.
2. Es gilt die **verschärfte Maskenpflicht** (medizinische Maske, FFP2-Maske). Die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken.
3. Es gilt die **Pflicht zur Kontakterfassung**.
4. Es gilt das **Abstandsgebot (Mindestabstand 1,5 m zu anderen Personen)**.
5. Ein **Hygienekonzept** muss erarbeitet werden. Die Kontrolle des Hygienekonzepts liegt bei Kreis- oder Stadtverwaltung.
6. Zusätzlich zu den Nachweisen über Test, Impfung oder Genesung ist von Personen ab inklusive 16 Jahren ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
7. Hospitalisierungsinzidenz zwischen 3 und 6: Einlass erhalten nur Geimpfte und Genesene (**2G**).
Ausnahmen: Einlass erhalten auch...
 - Kinder bis einschließlich 12 Jahren und 3 Monaten, für sie gilt weder 2G noch 3G, da sie regelmäßig in den Schulen getestet werden.
 - Kinder und Jugendliche von 12 bis einschließlich 17 Jahren, wenn ein örtlich beaufsichtigter Selbsttest negativ ist oder sie einen aktuellen Testnachweis vorlegen können.

- Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, wenn sie einen aktuellen Testnachweis sowie eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorlegen.
8. Hospitalisierungsinzidenz über 6: Einlass erhalten nur Geimpfte und Genesene mit aktuellem negativem Testergebnis (**2Gplus**). Ausnahmen: Einlass erhalten auch...
- Kinder bis einschließlich 12 Jahren und 3 Monate, für sie gilt weder 2G noch 3G, da sie regelmäßig in den Schulen getestet werden.
 - Kinder und Jugendliche von 12 bis einschließlich 17 Jahren, wenn ein örtlich beaufsichtigter Selbsttest negativ ist oder sie einen aktuellen Testnachweis vorlegen können.
 - Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, wenn sie einen aktuellen Testnachweis sowie eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorlegen.

DIE GLEICHEN REGELN GELTEN FÜR:

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Veranstaltungen im Freien mit festen Plätzen mit Einlasskontrolle
- Innengastronomie

AUSSENRÄUME – OHNE FESTE PLÄTZE

1. In Warte- und Aufenthaltssituationen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht.
2. Die Maske kann am Platz oder beim Verzehr von Speisen und Getränken entfallen.

(NEU!) MUSEUMSPÄDAGOGIK

1. Workshops & Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Kulturpädagogik in Museen sind zulässig, wenn das **aktuelle Hygienekonzept** berücksichtigt wird. Das Konzept mit allen Regeln finden Sie hier: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>
2. **Maskenpflicht** (kann am Platz entfallen, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird)
3. Pflicht zur **Kontakterfassung**
4. Mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung: **Testpflicht**.

(NEU!) MUSEUMSSHOPS

1. Für Museumsshops gelten dieselben Regelungen wie für den übrigen Einzelhandel.
2. **Abstandsgebot**
3. **Maskenpflicht**

MASKENPFLICHT, KONTAKTERFASSUNG

Maskenpflicht: Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards.

Kontakterfassung (allgemein): Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Besucher*innen sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Prüfen Sie, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig und plausibel sind!

Digitale Kontakterfassung: Die Kontakterfassung darf auch digital erfolgen, wenn der Datenschutz und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen sichergestellt sind.

Besucher*innen, die keine digitale Datenerfassung wünschen, muss eine papiergebundene Datenerfassung angeboten werden. Hinweise des Datenschutzbeauftragten für Rheinland-Pfalz unter der Frage „Was ist bei der Gästeregistrierung zur Kontaktnachverfolgung über Apps und Browseranwendungen zu beachten?“ siehe: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/corona-datenschutz/>

Wichtig: Kommunizieren Sie die „Corona-Regeln“ deutlich auf Ihrer Internetseite sowie gut lesbar am Museumseingang sowie innerhalb des Museums, v. a. an Garderobe und WCs. Plakate und/oder Aufkleber erhalten Sie beim Deutschen Museumsbund (<https://www.museumsbund.de/infoplakate-zu-hygiene-und-abstandsregeln-in-museen-zum-download/>) oder bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de>).

Vergessen Sie dabei nicht, die Besucherinnen und Besucher trotz aller Einschränkungen im Museum willkommen zu heißen!

Weitere Fragen an:

Museumsverband Rheinland-Pfalz

Von-Weber-Straße 54

67061 Ludwigshafen

0621-529-2523

www.museumsverband-rlp.de

info@museumsverband-rlp.de